

45. 1. Zum Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 109 GG. 3. BGG.

2. Ermächtigen Art. 57 und Art. 59 GG. 3. BGG. die Landesgesetzgebung auch zu Vorschriften über den Abbau und die Aufhebung des Sonderrechts der landesherrlichen Familien und der Fideikomisse und zu Sondervorschriften über die Form der hierbei vorkommenden Eigentumsübertragungen?

3. Zum Wesen des Eigentums der landesherrlichen Familie an den Domänen nach gemeinem deutschen Privatfürstentum.

RVerf. Art. 109 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1932 i. S. Land Lippe (Bekl.) w. Leopold IV. Fürst zur Lippe (Kl.). VII 445/31.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der letzte regierende Fürst zur Lippe, entsetzte dem Thron am 12. November 1918 aus Anlaß der allgemeinen Staatsumwälzung in Deutschland. Der zunächst die Staatsgewalt ergreifende „Lippische Volks- und Soldatenrat“ nahm die Einkünfte des Domaniums von diesem Tage ab für das Land in Anspruch und griff auch anderweit mehrfach in dessen Besitz und Verwaltung ein. Nach Zusammentritt des verfassunggebenden Landtags fanden zwischen diesem und Vertretern des Klägers Verhandlungen über die Regelung der Verhältnisse des Domaniums statt, die zur Aufstellung eines Vertragsentwurfs führten, dann aber daran scheiterten, daß die Vertreter des Klägers in einem Telegramm vom 16. Juli 1919 erklärten, dieser könne nicht mit Verbindlichkeit für die Agnaten seines Hauses unterzeichnen. Der Landtag verabschiedete darauf am folgenden Tage in allen drei Lesungen das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Domaniums vom 17. Juli 1919 (Landes-Verordnungen Bd. 26 S. 975), in dessen § 1 die Anordnungen des Volks- und Soldatenrats über das Domanium bestätigt wurden und in dessen § 2 ausgesprochen wurde, daß das gesamte Domanium, nachdem der vormals regierende Fürst den Genuß und die Verwaltung für sich und sein Haus verloren habe, mit Wirkung vom 12. November 1918 ab Staats Eigentum sei. Später kam auf Grund weiterer Ver-

handlungen der „Domanialvertrag“ vom 31. Oktober 1919 zustande. Nach dessen § 2 ging das gesamte Domanium mit Ausnahme gewisser im § 3 bezeichneter Bestandteile, die Fideikommiß des vormals regierenden fürstlichen Hauses bleiben und als solches in der Verwaltung und Nutzung seines Hauptes stehen sollten, mit Wirkung vom 12. November 1918 in das Eigentum des Freistaats Lippe über, während der Kläger laut § 1, abgesehen von jenem Fideikommiß, auf alle Rechte bezüglich des Domaniums für sich und sein Haus verzichtete. Durch das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Domaniums und der Lehen vom 24. Dezember 1919 (R. B. 26 S. 1065) wurde dieser Vertrag (a. a. D. S. 1067) als Bestandteil des Gesetzes vom Landtag angenommen und genehmigt und wurde mit Wirkung vom Tage der Verkündung ab das Gesetz vom 17. Juli 1919 aufgehoben.

Mit der im Februar 1928 erhobenen Klage machte der Kläger geltend, durch die Gesetze vom 17. Juli und 24. Dezember 1919, die im ausschließlich finanziellen Interesse des verlagten Landes erlassen worden seien, sei das bis dahin dem fürstlichen Hause gehörende und von ihm als dessen Haupt verwaltete und genutzte Domanialvermögen unzulässigerweise ohne Entschädigung enteignet worden, der Domanialvertrag aber sei von ihm aus Irrtum über die Rechtslage und unter widerrechtlichem Zwang, zudem ohne die Zustimmung der Agnaten abgeschlossen, seinem Inhalt nach sittenwidrig und wegen Mangels der für die Veräußerung von Grundstücken und für die Übernahme der Verpflichtung dazu vorgeschriebenen Formen nichtig. Er beantragte deshalb, den Beklagten zur Herausgabe von zwei der zahlreichen auf Grund jener Gesetze auf den Namen des Landes (Forstverwaltung) umgeschriebenen Grundstücke des Domaniums an ihn oder die fürstliche Familie und zur Einwilligung in eine entsprechende Grundbuchberichtigung zu verurteilen. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen. In der Berufungsinstanz beantragte der Kläger in erster Linie die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der zu Gunsten des Landes bewirkten Eigentumseintragung und des Fortbestehens seines persönlichen Eigentums oder doch des fideikommissarischen Eigentums der fürstlichen Familie sowie vorzugsweise für den Fall der Abweisung dieses Antrags und des Antrags auf Herausgabe und Berichtigung, die Rückgängigmachung der Eigentumsübertragung. Das Oberlandesgericht änderte die Entscheidung des

Landgerichts dahin ab, daß es den Beklagten verurteilte, der Umschreibung der Grundstücke auf „das fürstliche Haus Lippe“ zuzustimmen, und nur im übrigen die Klage abwies.

Die von beiden Seiten eingelegten Revisionen führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Die Eigentumsverhältnisse an den lippischen Domänen haben seit der Staatsumwälzung schon einmal den Gegenstand von Entscheidungen des Berufungsgerichts und des erkennenden Senats gebildet. Damals hatten die Mitglieder der Biesterfeld-Weißensfeldschen Nebenlinie des Lippischen Fürstenhauses gegen den jetzigen Kläger sowie den jetzigen Beklagten auf Zahlung einer durch Verträge ihrer Rechtsvorgänger mit den regierenden Fürsten im 18. Jahrhundert, zum Teil unter Bürgerschaft der Landstände, bedungenen jährlichen Rente von 13800 Reichstalern geklagt. Das Berufungsgericht hatte mit Urteil vom 5. Januar 1921 die Klage gegen den Fürsten abgewiesen, gegen das Land aber zugesprochen, weil der Fürst schon nach der Entwicklung der Verhältnisse in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur noch die Stellung eines Inhabers und Nießbrauchers des die Rente schuldenden Domaniums gehabt, das Eigentum dagegen dem Staat zugestanden und nach dem lippischen Gesetz vom 12. Juli 1912 (LW. Bd. 25 S. 823) der Fürst kraft eigenen Rechts nur noch die Verwaltung zu führen gehabt, die Nutzungen aber bloß noch zum Teil im eigenen Interesse, im übrigen für Rechnung und unter Aufsicht des Staates bezogen habe; jedenfalls sei aber vermöge des Thronverzichts des Fürsten das volle Eigentum dem Staat zugefallen, weil das Domänenvermögen ein Zubehör der Landeshoheit sei. Diese Entscheidung hat der erkennende Senat mit Urteil vom 18. November 1921 VII 57/21 (teilweise veröffentlicht in RGZ. Bd. 103 S. 200) bestätigt, indem er gegenüber dem Einwand der Revision, daß Darlegungen über den Eigentumserwerb des Staates zu vermissen seien, darauf hinwies, daß bei Rechtsverhältnissen, die wie das Domanium auf dem Grenzgebiet des privaten und des öffentlichen Rechts erwachsen sind, die Staatsentwicklung einen großen Einfluß auf die Rechtsentwicklung auszuüben vermag. Er fügte zwar bei, die Erwägung des Berufungsgerichts über die Einwirkung des Thronverzichts auf die Eigentumsverhältnisse habe nur die Bedeutung eines Hilfsgrundes und brauche deshalb nicht nachgeprüft

zu werden, sprach aber weiterhin aus, die Pflicht des Fürsten zur Zahlung der Rente sei dadurch erloschen, daß alle für seine Rechtsstellung als Rentenschuldner wesentlichen Rechtsbeziehungen zum Domanium, nämlich Besitz, Verwaltung und Nießbrauch, durch den Thronverzicht untergegangen seien, und zwar gemäß dem späteren, gesetzlich bestätigten Domanialvertrage vom 31. Oktober 1919 rechtlich endgültig.

Bei der Beurteilung des gegenwärtigen Rechtsstreits geht das Verfassungsgericht von jener vom Reichsgericht gebilligten Auffassung bewußt ab. Es führt aus, die weitgehenden Rechte, die dem Staat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, besonders durch die Verordnung vom 24. Juni 1868 (R. V. Bd. 15 S. 63) und das Gesetz vom 10. Februar 1869 (das. S. 177) sowie später namentlich durch das Gesetz vom 12. Juli 1912 am Domänenvermögen eingeräumt worden seien, dürften nicht dazu führen, das Eigentum dem fürstlichen Hause abzusprechen, dessen Haupte die überwiegenden Befugnisse verblieben seien, namentlich das Recht der Verwaltung und der Initiative zu Verfügungen. Auch vermöchten jene weitgehenden Rechte des Staates nicht die Annahme zu rechtfertigen, daß am Domanium nur öffentlich-rechtliches (publizistisches) Eigentum bestehe; denn seine Verhältnisse würden nicht nur durch öffentlich-rechtliche, sondern auch durch privatrechtliche Verhältnisse bestimmt, und öffentlich-rechtliches Eigentum sei höchstens an Gegenständen anzuerkennen, die — wie z. B. die öffentlichen Wege — dem privaten Rechts- und Geschäftsverkehr tatsächlich entzogen seien. Die Staatsumwälzung sodann habe die Frage nicht berührt, wem das privatrechtliche Eigentum am Domanium zustehende, sondern nur die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse im Lande umgestaltet; das sei dem Kläger gegenüber durch den Lippischen Volks- und Soldatenrat zum Ausdruck gebracht worden. Dieser habe einstimmig den vom Kläger bei seinem Thronverzicht ausgesprochenen Vorbehalt angenommen, daß ihm die Sicherheit seines Privateigentums verbürgt werde und daß ihm die nach seiner Ansicht zustehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche an die Rentkammer verblieben. Diese Körperschaft sei zwar von der Ansicht ausgegangen, daß das Eigentum am Domanium infolge der Staatsumwälzung dem Staat zustehende, und habe auf Grund dieser Ansicht tief in dessen Verwaltung und Vermögensbestand eingegriffen, habe aber die Eigentumsverhältnisse nicht ändern wollen,

sondern zur Entscheidung über die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche des Fürsten den Rechtsweg oder einen Vergleich in Aussicht genommen. Das Gesetz vom 17. Juli 1919 habe gleichfalls nur zur Klärung der Rechtsfrage aussprechen sollen, was nach Ansicht des Landtags bereits Rechtens war; es habe auch, wenn es etwa eine Übertragung des Domänenvermögens vom fürstlichen Hause auf den Staat habe herbeiführen sollen, diese Wirkung nicht erzielen können, weil es nur im fiskalischen Interesse und zu dem Zweck erlassen worden sei, auf den Kläger und die Agnaten seines Hauses in solchem Interesse einen Druck zur Annahme des vom Beklagten gewünschten Vergleichs auszuüben, und weil Art. 109 GG. z. BGG. den Landesgesetzen nur die Regelung im öffentlichen Interesse liegender Enteignungen gestatte, also ein weitergehendes als das bloß fiskalische Interesse erfordere. Aus den Artikeln 57, 59 GG. z. BGG. lasse sich — so legt der Berufsrichter weiter dar — eine Befugnis der Landesgesetzgebung zum Erlasse jenes Gesetzes gleichfalls nicht herleiten, weil sie die Länder nur zur Erhaltung und näheren Ordnung der darin bezeichneten Sonderrechtsverhältnisse, nicht zur Wegnahme von Eigentum ermächtigten. Der Domänenvertrag endlich und das Gesetz vom 24. Dezember 1919 seien rechtsunwirksam, weil der Vertrag der für die Veräußerung von Grundstücken und für die Übernahme der Verpflichtung dazu reichsrechtlich vorgeschriebenen Formen entbehere, die Landesgesetzgebung von deren Einhaltung nicht befreien könne und die Art. 57, 59 a. a. O. auch kein Landesgesetz dieses Inhalts vorsähen. Wenn aber hiernach das Domänenvermögen nach wie vor Fideikommissgut des fürstlichen Hauses sei, so sei doch dem Haupte dieses Hauses die Verwaltung und Nutznießung seinerzeit nur mit Rücksicht darauf zugestanden worden, daß es die höchste staatsrechtliche Stellung in Lande einnehme. Mit dem Zurücktreten des Klägers aus dieser Stellung in die eines Privatmannes sei hierin eine so wesentliche Änderung eingetreten, daß sie nicht ohne Einfluß auf jene Befugnisse und das damit verbundene Recht zum Besitz habe bleiben können. Zudem sei durch Anordnungen des Volks- und Soldatenrates und durch das Gesetz vom 17. Juli 1919 die fürstliche Rentkammer zu einer Staatsbehörde gemacht worden. Es fehle daher dem Fürsten an einem mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde ausgestatteten Organ, wie es zur Verwaltung eines so großen

Besitzes erforderlich und schon bei den früheren Regelungen als unentbehrlich erachtet worden sei, jetzt aber von ihm ohne Zustimmung des Staates nicht eingerichtet werden könne. Das Verlangen des Klägers nach Herausgabe der ihm im Domonialvertrage nicht überlassenen Teile des Domonialvermögens würde deshalb, solange nicht eine Vereinbarung über die Verwaltung zustande gekommen sei, Treu und Glauben widersprechen, wogegen er die Berichtigung des Grundbuchs für diese Teile des Grundbesitzes mit Recht beanspruche; an einer alsbaldigen Feststellung seines Eigentums oder des Eigentums des fürstlichen Hauses habe er kein rechtliches Interesse.

2. Von diesen Ausführungen werden jedenfalls diejenigen über die Ungültigkeit der Gesetze vom 17. Juli und 24. Dezember 1919 von der Revision des Beklagten mit Recht beanstandet. Zu seiner Auffassung, daß das Gesetz vom 17. Juli 1919 allein aus fiskalischem Interesse und zu dem Zweck erlassen worden sei, um auf den Kläger und die Agnaten im fiskalischen Interesse behufs Annahme des vom Beklagten gewünschten Vergleichs zu drücken, gelangt der Berufungsrichter allerdings auf Grund von Erwägungen, die sich größtenteils der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entziehen, weil sie die tatsächliche Würdigung des Inhalts der gesetzgeberischen Verhandlungen und die Auslegung der Vorschriften jenes nicht revidiblen Gesetzes betreffen. Insbesondere ist der Nachprüfung entzogen die Feststellung, daß der bei den Landtagsverhandlungen hervorgehobene Gesichtspunkt, es müßten geordnete Verhältnisse geschaffen und zur Vermeidung einer herrenlosen Verwaltung und wegen der allgemeinen Interessen des Landes der Weg der Gesetzgebung beschritten werden, bei dem den Übergang des Domänenvermögens auf den Staat aussprechenden § 2 des Gesetzes keine Rolle gespielt habe, sondern nur für die übrigen, die Verwaltung regelnden und die Anordnungen des Volks- und Soldatenrats bestätigenden Bestimmungen des Gesetzes maßgebend gewesen sei. Aber an anderer Stelle lehnt das Berufungsgericht den Herausgabeanspruch des Klägers deshalb ab, weil es diesem infolge jener Neuregelung der Verwaltung des Domänenvermögens, insbesondere der Erklärung der Rentkammer zur Staatsbehörde und ihrer Beamten zu Staatsbeamten, an der Hilfe einer öffentlichen Behörde fehle, deren Bestand für die frühere gesetzliche Regelung der Beziehungen des



wird gegen den Willen der früheren Besitzer, die sich noch als Eigentümer betrachten. Dieser Zustand wäre aber eingetreten, wenn der Gesetzgeber des Landes Lippe sich auf die auch nach Ansicht des Berufungsgerichts im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über die Verwaltung des Domänenvermögens beschränkt, von einer Regelung der Eigentumsverhältnisse aber abgesehen hätte. Daß diese bei richtiger Auffassung als Rücksichten des öffentlichen Interesses anzuerkennenden Gesichtspunkte bei der Regelung der Eigentumsfrage durch den Landtag am 17. Juli 1919 mitbestimmend gewesen sind, liegt um so näher, als das Berufungsgericht selbst die Äußerung des Vertreters des Landespräsidiums mitteilt, daß das Land sich vor weiteren Unannehmlichkeiten schützen müsse, und feststellt, daß bei den weiteren Verhandlungen auf die Unzuträglichkeiten des Zwischenzustandes hingewiesen worden ist, die man zwar „vornehmlich“, aber immerhin nicht ausschließlich in der Leistung der Personalausgaben der Domänenverwaltung durch das Land erblickt habe.

Da hiernach mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Vordereichter zur Ungültigerklärung des Gesetzes vom 17. Juli 1919 durch eine rechtsirrigte Auslegung des Art. 109 GG. z. B. B. bewogen worden ist, muß sein Urteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. . .

3. Von Rechtsirrtum beeinflusst sind ferner die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Rechtswirkksamkeit des Domänenvertrags vom 31. Oktober 1919 und des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1919 verneint hat. Allerdings kann dem Beklagten nicht beigetreten werden, wenn er in seiner Revision die Unterlassung einer Prüfung darüber beanstandet, ob der Kläger nicht nach gemeinem deutschem Privatrecht von der Einhaltung der Formlichkeiten entbunden war, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Übertragung von Grundstücken und für die Eingehung der Verpflichtung dazu vorschreibt. Das Berufungsgericht gelangt zu der Annahme, daß im vorliegenden Fall die Vorschriften der §§ 313, 873 und 925 B. G. hätten beobachtet werden müssen, auf Grund einer eingehenden Erörterung darüber, daß die zwei streitigen Grundstücke und bei weitem die meisten anderen Domänengrundstücke in das Grundbuch eingetragen gewesen seien

und daß deshalb die auf Grund der Art. 127, 189 GG. z. BGG. erlassenen lippischen Vorschriften über die Übertragung des Eigentums an nicht eingetragenen Grundstücken nicht Platz griffen. Diese Ausführungen können nach ihrem Zusammenhang nur dahin verstanden werden, daß andere landesgesetzliche Vorschriften, die eine Befreiung von den Förmlichkeiten der §§ 313, 873, 925 BGB. begründet hätten, insbesondere landesgesetzliche Vorschriften über eine allgemeine Befreiung des Domänengrundbesitzes von diesen Förmlichkeiten, zur Zeit des Abschlusses des Domänialvertrags nicht bestanden, und in diesem Sinne müssen die Ausführungen auch auf die Hausgesetze des lippischen Fürstenhauses um so mehr mitbezogen werden, als das Vorhandensein eines Hausgesetzes solchen Inhalts im Verlauf des Rechtsstreits nie behauptet worden ist. Bestand aber keine derartige landes- oder hausgesetzliche Sondervorschrift, so galten für die Übertragung des Domänenbesitzes und die Übernahme der Verpflichtung dazu nach Art. 57 GG. z. BGG. vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab dessen allgemeine Bestimmungen, nicht die Vorschriften des früheren lippischen Rechts oder des gemeinen Privatfürstenrechts (vgl. Ennecerus-Nipperdey Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 13. Bearbeitung Bd. 1 S. 37).

Rechtssirrig ist es aber, wenn das Berufungsgericht den Gedanken, daß das Gesetz vom 24. Dezember 1919 eine durch Art. 57 oder Art. 59 GG. z. BGG. zugelassene landesgesetzliche Regelung der Eigentumsverhältnisse am Fideikommiß des ehemals landesfürstlichen Hauses darstelle, deshalb abweist, weil diese reichsrechtlichen Vorschriften die Landesgesetzgebung nur ermächtigt hätten, Bestimmungen zur Erhaltung der Fideikomnisse im Besitz der mit ihnen ausgestatteten Familien und zur Ordnung der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu treffen, nicht aber dazu, diesen Familien ihr Eigentum zu nehmen und es an den Staat zu bringen. Weder Art. 57 noch Art. 59 geben nach ihrem Wortlaut einen Anhalt für die Auslegung, daß die Landesgesetzgebung sich bei der Regelung der Verhältnisse der Fideikomnisse, sei es der landesherrlichen, sei es sonstiger Familien, auf Maßnahmen zur Erhaltung und Ordnung dieser Besitzform zu beschränken habe und zu einem Abbau dieser schon zur Zeit der Erlassung des Bürgerlichen Gesetzbuches aus wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten

punkten viel angefochtenen Einrichtung nicht befugt sein sollte. Die Vorschrift des Art. 59 ist auch von anderen Ländern, insbesondere von Preußen mit der Verordnung vom 10. März 1919 (GS. S. 39), als ausreichende Grundlage zu landesgesetzlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Fideikommiße angesehen worden. Eine Maßnahme, durch die eine mit weitgehenden Befugnissen und Ansprüchen des Staates belastete Fideikommißmasse zwischen dem Staat und den anderen bisherigen Fideikommißberechtigten aufgeteilt wird, fällt durchaus in den Rahmen einer zum Abbau des Fideikommißes dienenden Auseinandersetzung, selbst wenn — wie im hier streitigen Fall — der Anteil des Staates erheblich größer ausfällt als der der anderen Berechtigten und zwischen diesen eine Unterverteilung vorerst nicht stattfindet. Als eine „Wegnahme“ läßt sich diese Maßnahme schon deshalb nicht bezeichnen, weil sie auf Grund eines mit dem Haupt der fideikommißberechtigten Familie geschlossenen Vertrages erfolgt ist. Aus diesem Grunde können gegen sie auch weder aus Art. 109 GG. z. BGB. noch aus Art. 153 RVerf. Bedenken erhoben werden.

Die Anwendbarkeit des Art. 57 GG. z. BGB. läßt sich vielleicht aus dem Gesichtspunkt in Frage stellen, daß diese Vorschrift durch die Beseitigung der Landesherrlichkeit zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 17. Juli 1919 für Lippe gegenstandslos gewesen sei. Zweifelhaft kann sein, ob der Vorbehalt durch jenen Vorgang in der Tat jede Bedeutung verloren hatte und nicht vielmehr noch für Maßnahmen der Landesgesetzgebung weitergalt und auch heute noch gilt, die infolge des Aufhörens der Landesherrlichkeit erforderlich wurden und werden, um Verhältnisse, die mit Rücksicht auf die frühere staatsrechtliche Stellung der Familie und ihres Hauptes in einer besonderen Weise geordnet waren, den Vorschriften des allgemeinen Privatrechts anzupassen. Einer Stellungnahme zu diesen Bedenken bedarf es aber nicht. Denn wenn Art. 57 GG. z. BGB. mit der Aufhebung der Landesherrlichkeit völlig unanwendbar geworden sein sollte, so würde auch jeder Grund wegfallen, das Fideikommiß der ehemals landesherrlichen Familie anderen als den für die übrigen Familienfideikommiße geltenden Vorschriften zu unterwerfen; es würde somit Art. 59 a. a. O. Platz greifen, aus dem sich die Gesetzes Ermächtigung für die Landesgesetzgebung zur Erlassung des vom 24. Dezember 1919 gleichfalls ergibt.

punkten viel angefochtenen Einrichtung nicht befugt sein solle. Die Vorschrift des Art. 59 ist auch von anderen Ländern, insbesondere von Preußen mit der Verordnung vom 10. März 1919 (GS. S. 39), als ausreichende Grundlage zu landesgesetzlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Fideikomnisse angesehen worden. Eine Maßnahme, durch die eine mit weitgehenden Befugnissen und Ansprüchen des Staates belastete Fideikommissmasse zwischen dem Staat und den anderen bisherigen Fideikommissberechtigten aufgeteilt wird, fällt durchaus in den Rahmen einer zum Abbau des Fideikommisses dienenden Auseinandersetzung, selbst wenn — wie im hier streitigen Fall — der Anteil des Staates erheblich größer ausfällt als der der anderen Berechtigten und zwischen diesen eine Unterverteilung vorerst nicht stattfindet. Als eine „Wegnahme“ läßt sich diese Maßnahme schon deshalb nicht bezeichnen, weil sie auf Grund eines mit dem Haupt der fideikommissberechtigten Familie geschlossenen Vertrages erfolgt ist. Aus diesem Grunde können gegen sie auch weder aus Art. 109 GG. z. B. V. noch aus Art. 153 BVerf. Bedenken erhoben werden.

Die Anwendbarkeit des Art. 57 GG. z. B. V. läßt sich vielleicht aus dem Gesichtspunkt in Frage stellen, daß diese Vorschrift durch die Beseitigung der Landesherrlichkeit zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 17. Juli 1919 für Lippe gegenstandslos gewesen sei. Zweifelhaft kann sein, ob der Vorbehalt durch jenen Vorgang in der Tat jede Bedeutung verloren hatte und nicht vielmehr noch für Maßnahmen der Landesgesetzgebung weitergalt und auch heute noch gilt, die infolge des Aufhörens der Landesherrlichkeit erforderlich wurden und werden, um Verhältnisse, die mit Rücksicht auf die frühere staatsrechtliche Stellung der Familie und ihres Hauptes in einer besonderen Weise geordnet waren, den Vorschriften des allgemeinen Privatrechts anzupassen. Einer Stellungnahme zu diesen Bedenken bedarf es aber nicht. Denn wenn Art. 57 GG. z. B. V. mit der Aufhebung der Landesherrlichkeit völlig unanwendbar geworden sein sollte, so würde auch jeder Grund wegfallen, das Fideikommiß der ehemals landesherrlichen Familie anderen als den für die übrigen Familienfideikomnisse geltenden Vorschriften zu unterwerfen; es würde somit Art. 59 a. a. D. Platz greifen, aus dem sich die Gesetzes Ermächtigung für die Landesgesetzgebung zur Erlassung des vom 24. Dezember 1919 gleichfalls ergibt.

Dieses Gesetz läßt sich auch nicht etwa als ein Ausnahmegesetz auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Verf. beanstanden, selbst wenn man darin eine Anweisung für den Gesetzgeber, nicht etwa nur für die Anwendung des Gesetzes findet. Das Fideikommiß des fürstlichen Hauses stellte sich in seiner durch staatsrechtliche Rücksichten weitgehend beeinflussten rechtlichen Ordnung als ein in Lippe offenbar einzigartiger Tatbestand dar, für den demgemäß nach jenem Verfassungsgrundsatz eine besondere, von der Behandlung anderer Fideikommiße abweichende Regelung zulässig, ja wegen der Tragweite jener staatsrechtlich bedingten und nunmehr grundlos gewordenen Besonderheiten kaum zu umgehen war.

Daß die durch Art. 59 GG. z. B. dem Landesgesetzgeber erteilte Ermächtigung ebenso wie die in den Art. 62 und 113 daf. gegebene auch die Befugnis umfaßt, im Bereich des ihm vorbehaltenen Rechtsgebietes die Förmlichkeiten der Eigentumsübertragung und der dazu verpflichtenden Verträge abweichend von den Vorschriften der §§ 313, 925 BGB. zu regeln, kann keinen begründeten Zweifeln begegnen.

Auch die rechtsirrigte Auslegung der Art. 57 und 59 GG. z. B. muß hiernach zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, weil die Verneinung der Gültigkeit des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 und des Domänialvertrags auf ihr beruht. In der Sache selbst kann jedoch aus diesem Gesichtspunkt nicht entschieden werden, weil die Feststellungen des Berufungsgerichts keine Stellungnahme zu den gegen den Vertrag erhobenen Einwänden des Irrtums, des Zwanges und der Sittenwidrigkeit ermöglichen. Das Berufungsgericht wird in der erneuten Verhandlung diese Einwände zu klären haben, falls es nicht schon ohne Rücksicht auf die Gültigkeit des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 zur Abweisung der Klage gelangt. Die Beschränkung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf das lippische Staatsgebiet steht seiner entscheidenden Anwendung im vorliegenden Rechtsstreit nicht entgegen, da er nur lippische Grundstücke betrifft.

4. Die Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Frage, ob beim Eintritt der Staatsumwälzung privatrechtliches Eigentum am Domänenvermögen bestanden und wem es zugestanden habe, entzieht sich im wesentlichen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, weil sie in der Hauptsache auf dem nicht revidiblen lippischen Landesrecht beruht. Eine Verkennung des reichsrechtlichen Eigen-

tumsbegriffs kann darin nicht gefunden werden, daß das Berufungsgericht trotz der großen Tragweite der zu Gunsten des Landes bestehenden Lasten und Verfügungsbeschränkungen privatrechtliches Eigentum des fürstlichen Hauses angenommen hat. Im übrigen begründet die Verletzung im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochener allgemeiner Rechtsgedanken und allgemeiner Sätze der Rechtswissenschaft, die nur zur Ergänzung von Sätzen des Landesrechts dienen, die Revision nicht, wenn diese landesrechtlichen Sätze der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind (vgl. RÜZ. Bd. 109 S. 8). Das Berufungsgericht wird jedoch bei der Erörterung der Frage, ob es an der von seinem Urteil vom 5. Januar 1921 abweichenden Auffassung über das Eigentum am Domänenvermögen auch nach erneuter Prüfung festhalten will, einen wichtigen Gesichtspunkt nicht außer acht lassen dürfen, dessen Berücksichtigung im Berufungsurteil nicht völlig zweifelhaft zu erkennen ist. Nach gemeinem deutschen Privatfürstenrecht gehörte das Domänenvermögen (Kammergut) im Unterschied von den ein reines Privateigentum darstellenden Schatull- oder Kabinettsgütern schon zur Zeit des alten Deutschen Reichs den landesfürstlichen Familien nur als Zubehör der Landeshoheit, sodaß es ihnen im Zweifel nur so lange zustand, als sie die Herrschaft im Staat innehatten (vgl. Rehm Modernes Fürstenrecht S. 325/326, S. 328; Rehscher Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern S. 140; Lade Hausverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen S. 98; Meyer Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 7. Aufl. S. 320, 321). Daß in Lippe durch die nach Vereinbarung mit dem Landtag erlassene Verordnung vom 24. Juni 1868 und die folgenden Domänengesetze eine abweichende Regelung getroffen und das Eigentum dem Fürstenhause unabhängig von der Landeshoheit zugewiesen worden wäre, ist im Berufungsurteil nicht ausdrücklich ausgesprochen, obgleich die Erwähnung, daß Genuß und Verwaltung „dem je regierenden Fürsten“ mit Rücksicht auf diese seine staatsrechtliche Stellung vorbehalten war und daß das Domäneneigentum „zur Aufrechterhaltung der Würde des fürstlichen Hauses“ dienen sollte, an der das Land wegen jener staatsrechtlichen Beziehungen Interesse nahm, zu einer Äußerung hierüber Anlaß geben konnte. Immerhin scheint das Berufungsgericht mit seiner wiederholten Betonung, daß dem fürstlichen Hause wirkliches privatrechtliches Eigentum zu-

gestanden habe, und mit seiner Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Eigentums sowie eines besonders gearteten deutschrechtlichen Verhältnisses ein vom Bestehen der Landesherrlichkeit unabhängiges Eigentum des Fürstenhauses am Domänenvermögen als Ergebnis der lippischen Rechtsentwicklung anerkennen zu wollen, wiewohl das Fehlen einer jene Besonderheit des Domäneneigentums in Betracht ziehenden Begründung und die Bemerkung, daß öffentlichrechtliches Eigentum höchstens an dem Gemeingebrauch unterliegenden Sachen in Frage komme, auch hierüber Zweifel aufkommen lassen könnten.

Jedenfalls wird der Berufungsrichter, wenn er bei der erneuten Prüfung nicht schon auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli oder des vom 24. Dezember 1919 zur Abweisung der Klage gelangt, den früheren Rechtszustand namentlich auch aus dem Gesichtspunkt würdigen müssen, ob durch die lippische Gesetzgebung, abweichend vom gemeinen deutschen Privatfürstenrecht, dem fürstlichen Hause ein von der Landeshoheit des Familienhauptes unabhängiges Domäneneigentum gewährt worden war. Sollte das Berufungsgericht zur Verneinung dieser Frage kommen, so würde auch die Frage, welchen Einfluß die Staatsumwälzung und der Thronverzicht auf die Eigentumsverhältnisse ausgeübt haben, von einem wesentlich anderen Standpunkt als dem der angefochtenen Entscheidung zu beurteilen sein, zumal da dann der vom Kläger beim Thronverzicht gemachte Vorbehalt und die Einverständniserklärung des Volks- und Soldatenrats vielleicht nicht auf das Domäneneigentum zu beziehen sein würden.

5. Andererseits läßt sich in dem Fall, daß die erneute Verhandlung wiederum zur Anerkennung des Eigentums des fürstlichen Hauses führt, die Abweisung des Feststellungsantrags des Klägers und seines Anspruchs auf Herausgabe der streitigen Grundstücke nicht aufrechterhalten . . . (Wird näher ausgeführt.)